

ARTIKEL 8

Alle religiösen Bekenntnisse sind vor dem Gesetz gleichermaßen frei.

Die nichtkatholischen Konfessionen haben das Recht, sich nach eigenen Satzungen eine Ordnung zu geben, soweit diese nicht der staatlichen Rechtsordnung widerspricht.

Ihre Beziehungen zum Staat werden auf Grund von Übereinkommen mit den jeweiligen Vertretungen gesetzlich geregelt.

Artikel acht gilt im religiösen Bereich das Prinzip der Gleichheit.

Alle Religionen gleich behandelt werden, sofern sie nicht gegen das Gesetz.

Allen Religionen das Prinzip des Vertrages gelten.

Zum Beispiel, im Jahr 1984 schloss der italienische Staat eine Vereinbarung mit dem Vorstand Waldensian.

Dieser Artikel erkennt den konfessionellen Pluralismus und den säkularen Staat. Religion darf niemals ein Privileg oder ein Hindernis sein.